



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag Nr. 21 zu den Weisungen über Buchführung und Geldver- kehr der Ausgleichskassen (WBG)

Gültig ab 1. Januar 2025

318.103 d WBG

01/25

Vorwort zum Nachtrag Nr. 21, gültig ab 1. Januar 2025

Dieser Nachtrag beinhaltet folgende Änderungen und Anpassungen:

1. Die folgenden Änderungen und Anpassungen erfolgen aufgrund des Abgleichs mit dem KSVRIV.

Folgende Konten wurden aus dem Rechnungskreis 380 gestrichen:

- 380.5071** Honorare für Referenten/Kursleiter
- 380.5150** Informatik - Sammelkonto
- 380.5156** Informatik – Software - Entwicklungskosten
- 380.5490** Übrige Passivzinsen
- 380.6610** Verkaufserlöse

Folgende Konten wurden in den RK 300, 380 und 383 ergänzt:

- 300.1410** Sparguthaben
- 300.1420** Obligationen
- 300.1430** Aktien
- 380.5330** Kassen-/Zweigstellenrevisionen durch externe Stellen
- 383.5071** Honorare für Referenten/Kursleiter IV-Stellen
- 383.5330** Kassen-Zweigstellenrevisionen durch externe Stellen
- 383.6610** Verkaufserlöse

2. Einführung Konten übergeordnete Führungsorganisation SVA

Der Kontenplan wurde im Vorjahr für die übergeordnete Führungsorganisation der SVA gemäss Art. 155a AHVV mit dem Rk 970 ergänzt. Aufgrund eines Antrags wird er nun ausgebaut und als Rk 97 mit folgenden Unterrechnungskreisen ausgestaltet:

- 970 Bestandesrechnung
- 971 bis 977 für allfällige Betriebsrechnungen für Aufgaben auf Stufe SVA
- 978 für die Verwaltungsrechnung Stufe SVA
- 979 für den Abschluss

Im Rk 97 sind alle Konten zugelassen.

Im Rk 1 wurden zwei neue Konten für die Schulden und Guthaben eröffnet:

199.1297 Guthaben beim Rechnungskreis 97

199.2297 Schulden beim Rechnungskreis 97

3. Einbezug der obligatorischen Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) ins vereinfachte Abrechnungsverfahren (siehe AHV-Mitteilung Nr. 466)

Die Ausgleichskassen wählen für die Verbuchung ein Rechnungskreis zwischen 6 und 8 mit den entsprechenden Unterrechnungskreisen für Bilanz, für Betriebsrechnung BU, Betriebsrechnung NBU, Verwaltungsrechnung und Abschluss wählen. Jede Kasse darf im Rahmen der vorgegebenen Rechnungskreise 6-8, die Rechnungskreise individuell bestimmen.

Für die Bezugsprovision BU/NBU wird ein neues Konto im Rechnungskreis 910 eröffnet:

910.6355 Bezugsprovision BU/NBU-Beiträge im vereinfachten Abrechnungsverfahren

4. Konten für die 13. AHV-Rente

Die Arbeiten für die Umsetzung der 13. AHV-Rente sind am Laufen und es wird noch verschiedentlichen Anpassungsbedarf geben. Es steht jedoch bereits heute fest, dass es für die Verbuchung des Anteils der 13. Rente neue Konten benötigt, welches von den IT-Pools programmiert werden müssen. Es wird monatlich 1/12 der laufenden Rente auf ein Passivkonto gebucht. Je nach definitiver Regelung findet der Ausgleich entweder durch Auszahlung oder durch Auflösung der Abgrenzung statt. Im Hauptbuch wird dazu das neue Passivkonto 200.2113 eingeführt. Zusätzlich führt die Ausgleichskasse in einer Nebenbuchhaltung (Abrechnungsbuchhaltung) ein Kontokorrent pro Leistungsempfänger (nach der gleichen Logik wie bei den Beitragspflichtigen). In der folgenden Übersicht sind sämtliche im Zusammenhang mit der 13. Rente neu eingeführten Konten ersichtlich:

- 200.2113** Kontokorrent Leistungsempfänger 13. Rente
- 212.3001** 13. Rente
- 212.3334** Abschreibung Rückerstattungsforderungen (RF)
13. Rente
- 212.4401** Auflösung Abgrenzungen für 13. Rente
- 212.4604** Rückerstattungsforderungen 13. Rente

Und für die ausserordentlichen Renten zusätzlich

- 212.3011** 13. Rente ausserordentliche Renten
- 212.3335** Abschreibung Rückerstattungsforderungen (RF)
13. Rente ausserordentliche Renten
- 212.4402** Auflösung Abgrenzungen für 13. Rente ausserordentliche Renten
- 212.4605** Rückerstattungsforderungen 13. Rente ausserordentliche Renten

Die Konten werden ab 1.1.2025 eröffnet.

5. Anpassung der Kontenbezeichnungen im Zusammenhang mit dem Konkursverfahren, das ab dem 1. Januar 2025 in Kraft tritt.

Aufgrund der Aufhebung von Art. 43 Abs. 1 und Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) können die Ausgleichskassen die Konkursbetreibung im Rahmen des Beitragsinkassos durchführen. Die AK erhalten eine Entschädigung von 70 Franken für jedes gestellte Konkursbegehren nach Artikel 166 SchKG und 210 Franken für jedes durch einen Entscheid des Konkursgerichts gemäss Art. 268 Abs. 2 SchKG geschlossene Konkursverfahren (Art. 158^{bis} al. 1 let. b^{bis}). Für die Verbuchung der Spesen und der entsprechenden Vergütungen können die bereits bestehenden Konten betreffend die Betreibungen benützt werden. Diese Konten werden wie folgt umbenannt:

- xxx.5172** Vorschuss von Betreibungs- und Konkursspesen
- xxx.5510** Abschreibung von Betreibungs- und Konkursspesen
- xxx.5511** Verzicht auf Betreibungs- und Konkursspesen
- 910.6480** Vergütungen für abgeschriebene Betreibungs- und Konkursspesen
- xxx.6700** Rückerstattung Betreibungs- und Konkursspesen

Die Konten werden ab 1.1.2025 umbenannt.

6. Anpassung der Rz 1008, 1009

Diese Anpassung betrifft nur die französische Version.

Die Änderungen sind mit 1/25 gekennzeichnet.